

STATUTEN

VEREIN SEETAL TOURISMUS



Die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Seetaltourismus (nachfolgend STT genannt) ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziele

1 Der STT bezweckt, die Tätigkeiten unter den am Tourismus interessierten Organisationen und Institutionen des aargauischen und luzernischen Seetals zu koordinieren und die gemeinsamen touristischen Interessen des Gebietes zu wahren und gezielt zu fördern.

2 Der STT kann Informationen zu touristischen Angeboten herausgeben, kann Aufklärungsarbeiten leisten und fördert damit die Bedeutung des Tourismus in der Region.

3 Der STT kann dafür eine Geschäftsstelle einsetzen oder betreiben und mit anderen Vereinen, Unternehmen oder Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 Mitgliedschaften

1 Mitglieder von STT können sein:

- Touristische Mitglieder: Vereine, Hotels, Restaurants, Tourismus- und Freizeitverkehr, direkt oder indirekt mit dem Tourismus verbundene Firmen, Gewerbebetriebe und andere Organisationen
- Behörden: Kantone, Gemeinden, Regionalplanungsverbände und weitere Organisationen
- Einzelmitglieder

2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt.

3 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung verliehen werden an Vereinsmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein oder den Tourismus im Seetal erworben haben.

4 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zahlungen beteiligen.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Meldung auf Ende eines Geschäftsjahres. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Gründe für Beendigung der Mitgliedschaft sind:

- a. Ableben Einzelmitglieder (Privatpersonen)
- b. Auflösen von juristischen Personen
- c. Schriftliche Austrittserklärung
- d. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser schriftlicher Mahnung
- e. Ausschluss durch den Vorstand

II. ORGANISATION

Art. 5 Finanzierung

1 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitgliedschaften
- b. Ausserordentliche Einnahmen und Beiträge
- c. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- d. Gönnerbeiträgen
- e. Einnahmen aus dem touristischen Angebot

2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge und Rechnungslegung

1 Die Beiträge für touristische Mitglieder, Behörden und Einzelmitglieder werden jährlich an der GV beschlossen und gelten jeweils für das folgende Jahr.

2 Das Rechnungsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 7 Organe

Der STT hat folgende Organe:

Die Generalversammlung

- a. Der Vorstand
- b. Die Kontrollstelle

Art. 8 Generalversammlung (GV)

1 Die GV ist zuständig für:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Festsetzung der Jahresbeiträge
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Wahl des Vorstandes, Präsidenten und Kontrollstelle
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

2 In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten. Touristische Mitglieder sind berechtigt, zwei Delegierte an die GV zu entsenden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden.

3 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Versammlungsort und Zeitpunkt wird durch den Vorstand bestimmt.

4 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Andere Anträge sind vom Vorstand, zuhanden der nächsten GV, entgegen zu nehmen.

5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Stimmzähler werden zu Beginn der Generalversammlung gewählt.

6 Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 9 Vorstand

1 Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für das Erfüllen des Vereinszweckes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organs fallen.

2 Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung.

3 Der Vorstand legt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Spesenentschädigungen sowie die Entschädigung für Kommissionen zu Beginn der Amtsperiode fest.

4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er kann den Zeichnungsberechtigten eine Kompetenzsumme erteilen.

Art. 10 Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Sie hat die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber dem Vorstand der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

2 Die Kontrollstelle wird für die Dauer von drei Jahren, zusammen mit dem Vorstand, gewählt.

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 11 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Revisionsanträge von den Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

1 Die GV kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

2 Sind an einer Generalversammlung nicht die Hälfte aller Mitgliederstimmen vertreten, so hat innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung stattzufinden. Diese kann den Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel der vertretenden Stimmen fassen, auch wenn weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen vertreten sind.

3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle der Auflösung, entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 13 Inkraftsetzung

Die Statuten treten durch Genehmigung der Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1996 bzw. die Revision vom 11. November 2004.

Beinwil am See, 13. März 2013

René Bossard, Präsident Ruth Spielhofer, Vizepräsidentin

Seetal Tourismus

Niederlenzerstrasse 25
CH-5600 Lenzburg
+41 41 920 45 29
info@seetaltourismus.ch